

Ärzte, die als Strahlenschutzbeauftragte ihres Krankenhauses tätig sind, sollten dieses Amt nicht unterschätzen. Wegen angeblicher Fahrlässigkeit bei der Überwachung von Apparaturen (Filmentwickler, Dosimeter) in der Röntgenabteilung wurde jüngst ein mit dem Strahlenschutz beauftragter Chefarzt der Unfall- und Gelenkchirurgie eines Krankenhauses* zu einem Bußgeld in Höhe von 12 000 DM verurteilt.

Was war geschehen? Bei der Aufstellung eines automatischen Filmentwicklers und dem Einbau eines Dosimeters seien Teilabnahmeprüfungen an allen Aufnahmegegeräten notwendig, hatte die zuständige Landesärztekammer zweimal schriftlich angemahnt. Nach der zweiten Mahnung hatte der Arzt den Verwaltungsleiter des Krankenhauses aufgefordert, die technischen Überprüfungen vornehmen zu lassen. Dies geschah aber offenbar nicht, obwohl der leitende medizinisch-technische Röntgenassistent (MRTA) dem Arzt sagte, es sei „alles in Ordnung“. Wie sich später herausstellte, war die Teilabnahmeprüfung unterblieben, weil der Vertragstechniker, der mit seiner eigenen Firma die Geräte wartete, die Notwendigkeit der Abnahmeprüfung in Abrede stellte und dies vom MRTA so akzeptiert wurde.

*Name ist der Redaktion bekannt



Foto: AOK-Medien dienst (M)

Strahlenschutzbeauftragter Bußgeld wegen Fahrlässigkeit

Das von der Ärztekammer informierte Gewerbeaufsichtsamt bemerkte das Versäumnis bei einer Ortsbegehung. **Das Amtsgericht verurteilte den Arzt zu einem Bußgeld in Höhe von 12 000 DM, der leitende MRTA musste 2 000 DM zahlen.**

Der Chefarzt warnt:

• „Wenn der Verantwortungsbereich und die Bevollmächtigungen bei der Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten nicht schriftlich definiert wurden, ist dieser für alles verantwortlich, was um die

Röntgenanwendungen beanstandet werden kann. Dies gilt auch für die Besorgungen und technischen Erfordernisse um die Röntengeräte einschließlich deren Peripherie, auch wenn er keinerlei Vollmachten für Auftragserteilungen oder Bestellungen hat.“

• „Die Einbeziehung der Verwaltungsleitung enthebt nicht von der Pflicht zur mehrfachen Nachprüfung, ob diese tätig geworden ist. Dem vor Gericht verwerteten Gutachten zufolge ist der Strahlenschutzverantwortliche (also der

Besitzer/Betreiber) nicht an der Qualitätssicherung beteiligt. Dies obliegt allein dem Strahlenschutzbeauftragten und dem leitenden MRTA.“

• „**Alles, was nicht schriftlich angefordert wird, gilt als nicht geleistet und kann sogar als mangelnde Sorgfalt ausgelegt werden.**“

• „Die Übernahme des Amtes eines Strahlenschutzverantwortlichen bedeutet ein unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko (Bußgelder bis 100 000 DM ohne Gerichtsverhandlung möglich!). Es ist irrelevant, ob dies ehrenamtlich ohne Entgelt oder als Haupttätigkeit übernommen wurde. Die Höhe des Bußgelds richtet sich nach der Schwere und Dauer des Delikts sowie dem derzeitigen Einkommen.“

• „**Es ist davon abzuraten, das Amt eines Strahlenschutzbeauftragten zu übernehmen, wenn die Rechtslage nicht genauestens bekannt ist** – die Informationen des Gewerbeaufsichtsamtes und der Ärztekammern sowie die Kurskripte sind teilweise unzulänglich.“

• „Voraussetzung für die Übernahme des Amtes muss die Unterstützung der Verwaltungsleitung sein. Die nötigen Zeitressourcen und Zuarbeiten (Vertretungen, Sekretariat) sollten abgedeckt sein, um die hohen Risiken dieser Tätigkeit zu mindern.“ **Jens Flintrop**

Doc + Doctrix



STEINER